

Die Mitglieder der Revisionsstellen dürfen weder dem Vorstand angehören noch Mitglied derjenigen Kommission sein, deren Rechnung sie revidieren.

F. Finanz und Rechnungswesen

Art. 20

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Vereinsaktivitäten, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den sonstigen Vermögenserträgen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der maximale Mitgliederbeitrag wird auf Fr. 35.00 festgesetzt.

Art. 21

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein sowie eine Buchhaltung für das Grundeigentum.

Art. 22

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23

Eine Auflösung des Vereins mit Liquidation oder ohne Liquidation (Fusion) kann nur erfolgen, wenn dies 3/4 der bei einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beschliessen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung mit Liquidation werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet oder der Einwohnergemeinde Steffisburg zuhanden eines später neu zu gründenden analogen Vereins anvertraut.

Über die Zuwendung von Gewinn und Kapital entscheidet die Hauptversammlung, welche auch die Auflösung des Vereins beschliesst. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der letzten Hauptversammlung.

Die vorliegenden Statuten treten an die Stelle derjenigen vom 22. März 2018, wurden an der Hauptversammlung vom 30. März 2023 genehmigt und treten am 01.04.2023 in Kraft.

Steffisburg, 30. März 2023	Die Präsidentin	Die Protokollführerin
	Lotty Zwygart	Kathrin Rychener

Statuten des Frauenvereins Steffisburg

(gegründet am 12. April 1926)



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **Frauenverein Steffisburg**

besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Steffisburg.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) gemeinnützige Bestrebungen und Werke zum Wohl der lokalen Bevölkerung;
- b) die Interessen der Mitglieder zu fördern und an ihrer Weiterbildung zu arbeiten;

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Anmeldung. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt (schriftlich auf Ende des Kalenderjahres) oder Ausschluss. Mitglieder, die trotz wiederholten Mahnungen den Mitgliederbeitrag schuldig bleiben, können vom Vorstand ohne weiteres ausgeschlossen werden.

III. Organisation

A. Allgemeines

Art. 5

Die Organe des Frauenvereins Steffisburg sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die ständigen Kommissionen
- die Revisionsstellen

B. Die Hauptversammlung

Art. 6

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung und allfälliger ausserordentlicher Mitgliederversammlungen
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnungen
- Bericht der Revisionsstelle(n) und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Orientierung über Vergabungen
- Genehmigung der Budgets
- Wahl der Präsidentin, der weiteren Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentinnen der ständigen Kommissionen und der Mitglieder der Revisionsstelle(n)
- Einsetzen und Auflösen von ständigen Kommissionen, mit Regelung der Aufgaben und Kompetenzen
- Investitionen (Unterhalt oder Wertvermehrung) in das Grundeigentum, welche den Gesamtbetrag von CHF 50'000.—/Jahr übersteigen

- sonstige ausserordentliche Ausgaben, welche den Gesamtbetrag von CHF 10'000.—/Jahr übersteigen
- Besprechung des Jahresprogramms
- Behandlung weiterer Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden
- Beschlussfassung über Statuten und Reglemente und deren Änderung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach Art. 23

Art. 7

Die Präsidentin des Vereins oder ihre Stellvertreterin leitet die Hauptversammlung. Das Protokoll wird durch die Sekretärin oder Protokollführerin abgefasst.

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten 5 Monaten des Jahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, die Revisionsstelle oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies in schriftlicher und begründeter Eingabe verlangt.

Art. 9

Die Einladung zur Haupt- oder zu ausserordentlichen Mitgliederversammlungen hat durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vorher zu erfolgen. Anträge sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, dürfen keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden. Bei Statutenänderungen sind die beantragten Änderungen der Einladung beizulegen.

Art. 10

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein anderes Quorum vor. Erreicht bei Wahlen keine Kandidatin das absolute Mehr, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet.

Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, finden Abstimmungen und Wahlen offen statt. Die Präsidentin stimmt mit und hat in einem zweiten Wahlgang, bei Stimmgleichheit, den Stichentscheid.

C. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus den direkt in den Vorstand gewählten Mitgliedern und aus den Präsidentinnen der ständigen Kommissionen, welche mit ihrer Wahl zur Kommissionspräsidentin von Amtes wegen im Vorstand Einsitz nehmen.

Der Vorstand besteht aus den direkt von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, zuzüglich den Präsidentinnen der ständigen Kommissionen.

Die Präsidentin wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Präsidentinnen der ständigen Kommissionen erfolgt für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 12

Dem Vorstand werden die Spesen gemäss speziellem Reglement vergütet.

Art. 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern oder die Mehrheit seiner Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Beschlussfassung gilt Art. 10.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er behandelt und erledigt alle Vereinsgeschäfte, sofern sie nicht durch die Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand hat die Kompetenz, über Investitionen (Unterhalt oder Wertvermehrung) in das Grundeigentum von maximal CHF 50'000.—/Jahr und über sonstige ausserordentliche Ausgaben von maximal CHF 10'000.—/Jahr zu beschliessen.

Der Vorstand kann die Ausgabenkompetenzen für Investitionen (Unterhalt oder Wertvermehrung) in das Grundeigentum ganz oder teilweise an die zuständige Kommission delegieren.

Art. 15

Für den Verein sind nur Mitglieder des Vorstands, mit Kollektivunterschrift zu zweien, zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder in einem separaten Reglement.

D. Die Kommissionen

Art. 16

Die ständigen Kommissionen des Vereins werden von der Hauptversammlung eingesetzt und aufgelöst. Die Hauptversammlung legt auch die Aufgaben und Kompetenzen der ständigen Kommissionen fest.

Die Präsidentinnen der ständigen Kommissionen werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder der ständigen Kommissionen werden durch die jeweilige Kommissionspräsidentin berufen.

Die ständigen Kommissionen können – im Rahmen der diesen Kommissionen durch das Vereinsbudget eingeräumten Mittel – eine eigene Rechnung führen. Die Kommissionspräsidentin ist Mitglied des Vorstands und nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sie orientiert über die Tätigkeit ihrer Kommission an den Vorstandssitzungen und im Jahresbericht.

Art. 16 a

Der Vorstand setzt nach Bedarf weitere nicht-ständige Kommissionen ein, wählt deren Präsidentin und legt den Aufgabenbereich sowie die Kompetenzen dieser Kommissionen fest. Die Mitglieder dieser nicht-ständigen Kommissionen werden durch die jeweilige Kommissionspräsidentin berufen.

Art. 17

Die Spesenentschädigungen der Kommissionen werden durch spezielle Reglemente geregelt.

Art. 18

Das Grundeigentum des Frauenvereins wird durch eine besondere Kommission verwaltet.

E. Die Revisionsstelle

Art. 19

Die Hauptversammlung wählt 2 Personen für die Revision der Vereins- und allfälligen Nebenrechnungen (Revisionsstelle Verein) sowie – sofern der Verein über Grundeigentum verfügt – 2 Personen für die Revision der Rechnung des Grundeigentums (Revisionsstelle Grundeigentum). Die Revisionsstellen haben die jeweiligen Rechnungen zu prüfen und darüber der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Wahl der Mitglieder der Revisionsstellen erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich, jedoch ist die Amtsdauer auf maximal 12 Jahre beschränkt. Es dürfen aber nicht beide Mitglieder derselben Revisionsstelle gleichzeitig wechseln.

